

Alexandra Goy

Prozeßbeobachtung in Zypern

Der Strafprozeß gegen Ute und Melanie Loh in Zypern

vom 3. 5. bis 11. 5. 1989 wegen Verdacht des Mordes

Der Prozeß erster Instanz fand vor einem mit zwei Richtern und einer Richterin besetzten Gericht in Famagusta, dem Gericht des Tatortes, statt. In Nordzypern, das nach dem Sturz des nach Autonomie strebenden zypriotischen Staatspräsidenten Makarios durch die griechischen Obristen im Jahr 1974 von Türken besetzt wurde, gilt englisches Recht.

Das Gericht hatte die Anklage der Staatsanwaltschaft, die aufgrund des mündlichen und öffentlichen Vorverfahrens auf Mord lautete, akzeptiert. Schon nach dem zweiten Prozeßtag – am ersten Prozeßtag wurde lediglich die Anklageschrift verlesen – wurde die Mordanklage fallengelassen und die Anklage auf Tötung reduziert.

Aus dem Obduktionsbericht der Gerichtsmedizinikerin ergab sich, daß der Mann, der Melanie Loh zweimal in Gegenwart ihrer Mutter vergewaltigt hatte, in einem Kampf mit den beiden Frauen umgekommen war. Sein Körper wies erhebliche Verletzungen auf. Auch die beiden Frauen waren stark verletzt. In ihrer Aussage unmittelbar nach der Tat sagten Ute und Melanie aus, daß der Mann mit einem Stock bewaffnet ca. gegen 18.00 Uhr in ihrem Zelt, 2 km vom Dorf entfernt, erschienen war, sie bedrohte, mit dem Stock auf die Mutter einschlug und Melanie Loh zweimal vergewaltigte. Da der Angreifer sich nach Tatvollendung nicht entfernte, vielmehr weiterhin mit seinem Stock auf die Frauen einschlug, gingen sie davon aus, daß er sie töten wolle. Mit einem gezielten Angriff gegen die Genitalien hätten sie versucht, ihn kampfunfähig zu machen. Als auch dies nichts nutzte, der Angreifer vielmehr immer aggressiver wurde, griffen sie nach einem Gürtel, der, um den Hals des Angreifers gelegt, zu dessen Erstickungstod führte. Unmittelbar danach seien sie zu dem nächstgelegenen Haus gelaufen, um Hilfe zur Rettung zu holen. Der herbeigerufene Polizeiarzt habe nur noch den Tod des Angreifers festgestellt.

Im Prozeß selbst machten Ute und Melanie Loh keine Aussage, weil sie, ihre Verteidigerin und ihr Verteidiger befürchteten, daß sich durch den Gerichtshofdolmetscher Übersetzungsfehler einschleichen könnten. Im Vorverfahren hatte sich herausgestellt, daß der Dolmetscher in einigen wesentlichen Punkten falsch übersetzt hatte. Ein anderer Dolmetscher stand nicht zur Verfügung. Da die beiden Frauen und ihre Verteidigung das Verfahren zügig durchführen wollten, verzichteten sie auf die weitere Suche nach einem erfahrenen Dolmetscher. Zudem hätte das Kreuzverhör, dem sie sich bei einer Aussage hätten stellen müssen, für sie verständlicherweise eine erhebliche zusätzliche psychische

Belastung dargestellt. Gegenstand des Verfahrens waren also lediglich die Aussagen der beiden Frauen unmittelbar nach der Tat, bei der sie den Tathergang lediglich in groben Zügen geschildert hatten.

Nach 14 Tagen und vier Verhandlungstagen wurde das Urteil verkündet: Melanie wurde wegen Totschlags zu drei Jahren und Ute Loh wegen Totschlags zu vier Jahren und wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zusätzlich zu drei Monaten Haft verurteilt. In ihrem Gepäck waren 55 Gramm Haschisch gefunden worden.

Das Gericht führte in den schriftlichen Urteilsgründen aus, die Angeklagten hätten behauptet, in Notwehr gehandelt, die Tatsachen dafür aber nicht erklärt zu haben. Ute Loh hat zwar gesagt, „er wird uns töten, er wird uns töten“. Sie habe aber nicht erklärt, was der Angreifer gemacht und gesagt habe, was sie zu dieser Annahme veranlaßte. Es sei auch nicht eindeutig geklärt worden, weshalb die Frauen nicht weiter auf den Getöteten – gegebenenfalls auch mit einer Eisenstange – eingeschlagen, sondern ihn mit einem Gurt stranguliert hätten. Über den Hergang der Tat und den Zustand des Getöteten zum Zeitpunkt des Kampfes gebe es keine Augenzeugen. „Die Angeklagten haben sich dem Gericht als Zeugen nicht zur Verfügung gestellt. Sie haben unbeeidigt nur eine kurze Erklärung abgegeben. Wir wollen damit nicht sagen, daß die Angeklagten unbedingt als Zeugen hätten auftreten sollen. Wir möchten darauf hinweisen, daß es Aufgabe der Verteidigung ist, die Tatsachen zu behaupten, aus denen sich ergibt, daß sie sich in Notwehr befanden.“

Die Staatsanwaltschaft hatte Gefängnisstrafen von acht bzw. zehn Jahren beantragt. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung gingen in Revision. Die Verteidigung stützte ihre Revision darauf, daß nicht die Angeklagten die Notlage zu beweisen hätten, sondern die Staatsanwaltschaft beweispflichtig sei, daß keine Notwehr vorgelegen habe.

Das Revisionsverfahren, das am 20.6.89 in Nikosia stattfand, führte zu einem Freispruch von Ute und Melanie Loh. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Aus den Presseberichten ist zu entnehmen, daß das Revisionsgericht aufgrund der Aussage der beiden Frauen nach der Tat bei der Polizei von einer Notwehrsituation ausging. Es stellte fest, daß sie in entschuldbarem Notwehrexzeß gehandelt hätten.

Melanie Loh wurde am Tag der Urteilsverkündung, am 30.6.1989, aus der Haft entlassen. Ute Loh muß die dreimonatige Haft für den Besitz von Haschisch, auf die die Untersuchungshaft nicht angerechnet wurde, verbüßen. Es ist nicht bekannt,

ob Entschädigung für die Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs der Tötung gewährt wird.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Verfahren in der 1. Instanz in einer äußerst sachlichen und fairen Verhandlungsatmosphäre stattfand. Niemand – auch nicht der Staatsanwalt – zweifelte daran, daß Melanie Loh zweimal vergewaltigt worden war. Es wurden keine Zeugen vor Gericht gehört, die den schlechten Leumund der Frauen beweisen sollten. Auch die Prozeßberichterstattung war – ganz im Gegensatz zu der hiesigen Boulevardberichterstattung – sehr zurückhaltend und sachlich. Die Prozeßberichterstattung unterliegt im englischen Recht anderen Einschränkungen zu Gunsten der Angeklagten als hier. Allerdings konnte nicht verhindert werden, daß in türkisch-zypriotischen Zeitungen die Berichterstattung der hiesigen Regenbogenpresse – die Frauen hätten den Täter vorher gekannt und seien nackt am Strand herumgelaufen, womit sie den Angreifer provoziert hätten, es habe eine „Sexorgie“ stattgefunden – wiedergegeben wurde. Meine aufgrund dieser Berichterstattung entstandene Befürchtung, die Frauen hätten ähnliche Angriffe im Prozeß zu erwarten, wie es hier in Vergewaltigungsfällen leider üblich ist und von Verteidigern für erforderlich gehalten wird, wurde nicht bestätigt. Die anlässlich der Verurteilung durch das erste Gericht in der Presse immer wieder laut gewordene Behauptung, ein solches Urteil hätte in der Bundesrepublik nicht ergehen können, widerlegt sich auf diesem Hintergrund selbst.

Urteil

AG Darmstadt, §§ 223, 240 StGB Vergewaltigung in der Ehe

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Monaten verurteilt

Urteil des AG Darmstadt vom 2.2.1989, Az.: 3 Js 40745/87
21 LS – n.rk.

Aus den Gründen:

I.

Am 21.11.1987 zwischen 24.00 Uhr und 1.00 Uhr kam der Angeklagte betrunken nach Hause in die damalige eheliche Wohnung. Frau A. war schon vorher zu Bett gegangen. Die Zeugin schlief damals gemeinsam mit dem Angeklagten im ehelichen Schlafzimmer, da sie keine Wohnung gefunden hatte, um ausziehen zu können. Der Angeklagte zog sich im Bad aus, ging in das Schlafzimmer und stürzte sich auf seine Frau. Dabei schlug er sie mit der flachen Hand ins Gesicht. Er sagte, sie sei immer noch seine Frau, habe eheliche Pflichten und wie lange er es noch aushalten solle. Die Zeugin mußte ihn mit dem Mund befriedigen und Analverkehr ausüben.

Diesen hatte sie bisher immer abgelehnt. Er fragte sie, ob sie Angst habe und sagte, er könne sie umbringen, was er aber nicht tun würde, da es sowieso das letzte Mal sei. Dabei schrie er und schlug seine Frau immer wieder. Bei dem Analverkehr kam es im Bereich des Analringes zu einem senkrechten Einriß im Bereich der Haut/Schleimhautgrenze von 0,5 cm. Die Haut wurde durchtrennt. Die Scheidenwände und der Scheideneingang wurden gerötet. – Diese Verletzungen stehen aufgrund des verlesenen Attests von Frau G. vom 23.11.1987 fest. – Da die Zeugin starke Schmerzen hatte, bat sie den Angeklagten, ein Gleitmittel zu benutzen. Mit Margarine schmierte er die Zeugin am ganzen Körper ein. Unter Vorwänden wollte sie aus dem Schlafzimmer, aber der Angeklagte begleitete sie immer und hielt sie am Arm fest. Sie mußte mit ihm an verschiedenen Orten in der Wohnung den Geschlechtsverkehr ausüben. In der Küche hörte sie, wie Nachbarn nach Hause kamen. Aus Angst um sich und ihren Sohn schrie die Zeugin nicht. Sie hoffte, daß der in der gleichen Wohnung schlafende Sohn nichts bemerkt. Während dem Verkehr trank der Angeklagte Wein, begoß damit seine Frau und zwang sie, auch zu trinken. Wenn es ihm nicht möglich war, den Verkehr selbst auszuüben, benutzte er Gegenstände wie die Weinflasche, Kerzen und einen Squashschläger. Als der Angeklagte dann einschlief, konnte die Zeugin, nachdem sie sich etwas angezogen hatte, zwischen 4.30 und 5.00 Uhr aus der Wohnung und ging zu ihrer Nachbarin Frau Z. Diese wohnte einen Stock tiefer im Parterre.

Vor dem 22./23.11.1987 hatte Frau Z. keinen näheren Kontakt zu dem einen Stock höher wohnenden Ehepaar A. Bei Frau Z. zitterte und weinte Frau A. und konnte auf Fragen zunächst nicht antworten. Dann sagte sie, ihr Mann habe sie vergewaltigt, mit Margarine eingeschmiert und mit Wein begossen. Dabei sprach sie auch von Gegenständen, die ihr Mann beim Verkehr benutzte. Sie habe nicht früher herunterkommen können. Bis sie eine Wohnung fand, wohnte Frau A. dann bei ihrer Nachbarin.

Der Angeklagte räumt das äußere Tatgeschehen im wesentlichen ein, bestreitet aber, sich strafbar gemacht zu haben. Er hat sich wie folgt eingelassen:

An den Vorfall könne er sich nur schwach erinnern. Er habe versucht, sich an diesem Abend seiner Frau zu nähern, sie habe sich ihm nicht verweigert. Es stimme nicht, daß er seine Frau geohrfeigt habe. An diesem Abend habe sie ihn mit dem Mund befriedigt, was in der Ehe normal gewesen sei, Analverkehr wäre zwar allgemein selten gewesen, habe an diesem Abend aber mit Zustimmung seiner Frau stattgefunden. Auch habe er sie nicht festgehalten. Es wäre in der Ehe nicht vorgekommen, den Verkehr mit Squashschläger und Kerze auszuüben, ob es in der Nacht so gewesen sei, könne er sich nicht erinnern. Von einer Verletzung im Analbereich habe er nichts bemerkt, es sei kein Zwang dabei gewesen.